

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.637/0001-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. ELISABETH GROIS
PERS. E-MAIL • ELISABETH.GROIS@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMG-93400/0038-II/A/3/2013

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

per e-Mail: IIA3@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013);
Begutachtung; Stellungnahme**

I. Inhaltliche Anmerkungen

Allgemeines

1. Kompetenzgrundlage für die Regelung des (Ausschusses des) Psychologenbeirates, soweit seine Aufgabe die institutionelle Beratung des Bundesministers ist (vgl. etwa § 42), ist der Kompetenztatbestand „Einrichtung der Bundesbehörden“ (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG). Dieser wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu ergänzen.
2. Der überwiegende Teil der Bestimmungen des Entwurfs soll mit 1. Juli 2014 in Kraft treten (siehe dessen § 50 Abs. 4 bis 6). In den Erläuterungen (Seite 31 sechster Absatz) wird ausgeführt, dass gegen Bescheide die Möglichkeit der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen steht. Dazu ist grundsätzlich auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 52/2012, hinzuweisen, nach der gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (nur) die Beschwerde an Verwaltungsgerichte (und gegen deren Erkenntnisse erst in weiterer Folge eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bzw. eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof) möglich ist.
3. Gemäß § 22 Abs. 1 VStG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist eine Verwaltungsübertretung nur strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Subsidiaritätsbestimmungen bei einzelnen Ver-

waltungsstraftatbeständen (zB im vorgeschlagenen § 5) sind daher nicht mehr erforderlich.

4. Aus legistischer Sicht ist allgemein anzumerken, dass Entwurf und Erläuterungen sprachliche Redundanzen aufweisen, was der Verständlichkeit und der Systematik des Regelungsvorhabens abträglich ist. Eine Überarbeitung vor dem Hintergrund der LRL 1 und 2 wird empfohlen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu § 9 (Ausbildungseinrichtungen zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz)

Nach § 9 Abs. 1 kann die Ausbildung zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz grundsätzlich durch eine private oder öffentlich-rechtliche Einrichtung (einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken) erfolgen. Nach dem Wortlaut ist nicht ausgeschlossen, dass die Einrichtung die Ausbildung in Erwerbsabsicht anbietet. Insoweit sind die Einrichtungen Träger des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG). Die „Ermächtigung“ (Bewilligung) als Ausbildungseinrichtung erfolgt durch den Gesundheitsminister, der dabei auch „regionale Erfordernisse“ zu berücksichtigen hat (Abs. 3). Wann ein regionales Erfordernis vorliegt, wird nicht näher geregelt. Insoweit dadurch eine Bedarfsprüfung normiert werden soll, ist auf die Rechtsprechung des VfGH hinzuweisen, nach der ein bloßer Konkurrenzschutz für sich allein kein hinreichendes öffentliches Interesse ist, welches den Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit rechtfertigen kann. Bestimmte zusätzliche Gründe können aber eine Bedarfsprüfung rechtfertigen (siehe dazu *Öhlinger aaO Rz 889* oder *Mayer, B-VG⁴ (2007) Art 6 StGG II.2*). Die Kriterien, die vom Gesundheitsminister bei der Beurteilung des Vorliegens der regionalen Erfordernisse zu berücksichtigen sind, wären jedenfalls gesetzlich näher zu regeln.

Zu § 10 (Tätigkeitsschwerpunkte zum Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz)

Es sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher geregelt werden, wann ein Fall der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Fachausbildungstätigkeit vorliegt.

Zu § 12 (Prüfungen und Abschlusszertifikate), § 15 (Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz in Gesundheitspsychologie) und § 24 (Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie)

Die Bestimmungen sehen vor, dass „bei Vorliegen von Befangenheitsgründen“ der Prüfungskommissionsmitglieder (§ 12 Abs. 6) und der die praktische Kompetenz anleitenden Personen (§ 15 Abs. 4 und § 24 Abs. 4) § 7 AVG anzuwenden ist. Es ist unklar, was damit gemeint ist, da § 7 AVG auch selbst sog. Befangenheitsgründe

vorsieht. Soll lediglich die in § 7 Abs. 1 vorgesehene Rechtsfolge einer Befangenheit angeordnet werden – Enthaltung und Veranlassung der Vertretung –, sollte dies durch eine eigene Regelung erfolgen.

Zu § 16 (Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Gesundheitspsychologie) und § 25 (Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie)

Gemäß § 16 Abs. 2 iVm § 18 Abs. 2 dritter Satz und gemäß § 25 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 2 dritter Satz entfällt bei Personen, die alle Voraussetzung zur selbständigen Berufsausübung erfüllen, die Notwendigkeit der Angabe des Arbeitsortes und des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung, solange der Beruf nicht in Österreich ausgeübt wird. Es sollte näher dargelegt werden, warum diese Personen dann trotzdem in die jeweilige Berufsliste aufgenommen werden sollen.

Zu § 17 (Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (Berufsliste)) und § 26 (Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen (Berufsliste))

Abs. 1, wonach sich der Bundesminister zur Unterstützung „im Zusammenhang mit der Berufslistenführung“ der Gesundheit Österreich GmbH „bedienen“ kann, steht in einem Spannungsverhältnis zum sog. Dienststellenvorbehalt des Art. 77 B-VG.

Gemäß Abs. 4 hat der Gesundheitsminister die beantragten fakultativen Daten – Web-Adresse, E-Mail-Adresse und Name desjenigen, der im Fall des Todes die Aufbewahrung der Dokumentation übernimmt – in die Berufsliste aufzunehmen, sofern eine solche Aufnahme im öffentlichen Interesse ist, im Einklang mit den Verpflichtungen zur Werbebeschränkung steht und für eine geordnete Erfassung nicht hinderlich ist. Es ist unklar, welcher Beurteilungsspielraum dem Bundesminister dabei zukommen soll; ob ein öffentliches Interesse an der Eintragung dieser Daten in die Berufsliste besteht, ist durch das Gesetz selbst zu beurteilen.

Zu § 21 (Erlöschen der Berufsberechtigung) und § 30 (Erlöschen der Berufsberechtigung)

1. § 21 Abs. 1 scheint die Vorstellung zu Grunde zu liegen, dass die Berufsberechtigung in den dort genannten Fällen von Gesetzes wegen erlischt. Zu dem Konzept eines ex lege-Erlöschens stehen jedoch einzelne Bestimmungen in einem Spannungsverhältnis, ua. der Erlöschenstatbestand des § 21 Abs. 2 Z 2, der auf das Hervorkommen des Fehlens einer Voraussetzung für die Berufsausübung abstellt (dieser Tatbestand macht lediglich als Aberkennungstatbestand Sinn); die Verpflichtung zur amtswegigen Wahrnehmung des Erlöschens der Berufsberechtigung (§ 21 Abs. 2 S 1); die Mitwirkungspflicht der Partei „in Verfahren betreffend das Erlöschen der Berufsberechtigung“. Es sollte klar geregelt werden, ob und in welchen Fällen es zu einem ex lege-Erlöschen (das allenfalls bescheidmäßig festzustellen ist), und in

welchen Fällen es zu einer bescheidmäßigen Aberkennung der Berufsberechtigung kommen soll.

In den Erläuterungen (S. 29) ist von einem Erlöschen der Berufsberechtigung ua. „auf Grund von Fristablauf“ die Rede; im Gesetzestext findet sich das nicht.

2. Die Bezugnahme auf die Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirates in Abs. 3 macht in den Fällen des Erlöschens der Berufsberechtigung wegen Verzichtes (= Abs. 3 Z 1) und der Streichung aus der Berufsliste wegen Todes des Berufsangehörigen (= Abs. 3 Z 2) keinen Sinn und sollte daher auf den in Abs. 3 Z 3 geregelten Fall beschränkt werden.

3. Abs. 4 bis 8 enthält Regelungen über den Wegfall und die Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit. Gemäß Abs. 4 soll die Vertrauenswürdigkeit insbesondere dann wegfallen, wenn die Berufsangehörige ihre Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt dagegen verstoßen hat. Dies steht in einem Spannungsverhältnis mit der für die selbständige Berufsausübung erforderlichen Vertrauenswürdigkeit, die durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen ist, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt (§ 16 Abs. 1 Z 4 iVm. § 18 Abs. 4).

Da sich die in Abs. 5 genannten Maßnahmen nicht nur auf den Fall beziehen, dass der Bundesminister bescheidmäßig solche Maßnahmen vorschreibt, sollte im Einleitungssatz die Wendung „für Auflagen, Bedingungen oder Befristungen“ entfallen.

Abs. 7 überträgt die Beweislast für die Glaubhaftmachung des Bestehens oder der Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit dem Berufsangehörigen. Insoweit das Bestehen bzw. die Wiederherstellung der beruflichen Vertrauenswürdigkeit Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens ist (vgl. Abs. 5), hat der zuständige Bundesminister das AVG anzuwenden (Art. 1 Abs. 2 Z 1 EGVG idF des Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetzes 2013). Gemäß § 37 AVG hat die Behörde im Ermittlungsverfahren den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und dazu ein Beweisverfahren durchzuführen. Eine „Beweislast“-verteilung auf bzw. zwischen die Parteien analog den zivilprozessualen Bestimmungen ist dem AVG fremd: Die Behörde trifft die Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit. Eine davon abweichende Regelungen müsste iSd Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sein, wobei die Rechtsprechung das an einem strengen Maßstab („unerlässlich“ bzw. „Erforderlichkeit durch besondere Umstände“) misst. Dies wäre in den Erläuterungen darzulegen. Andernfalls könnte lediglich eine Mitwirkungspflicht des Berufsangehörigen treten, deren Unterlassung im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechend zu würdigen wäre.

Gemäß Abs. 8 ist bei Streichung von der Berufsliste mangels Vertrauenswürdigkeit eine Wiedereintragung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Die Sachlichkeit dieser langen Frist erscheint auch im Hinblick auf das damit einhergehende Berufsausübungsverbot fraglich. Hinzuweisen ist etwa auf § 5 Abs. 6 RAO, der eine Frist von drei Jahren statuiert, oder auf § 26 GewO, der die Möglichkeit einer individuellen Nachsicht eröffnet.

4. Die Ausführungen in den Erläuterungen (S. 31) betreffend den „Kernbereich“ der civil rights (und angeblichen Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in einer Stellungnahme im Rahmen eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens) wären im Hinblick auf die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit voller Tatsachenkognition ersatzlos zu streichen.

Zum 4. Abschnitt (§§ 31 ff)

Nach den Erläuterungen (S. 35) sollen sich aus den im 4. Abschnitt enthaltenen Berufspflichten zwingend Patientinnenrecht ableiten lassen. Dies erscheint im Hinblick auf einzelne der im 4. Abschnitt enthaltenen Berufspflichten (zB Meldepflichten gemäß § 31, Fortbildungspflichten gemäß § 33), die sich nur an die Berufsberechtigten richten, zumindest zweifelhaft.

Zu § 36 (Auskunftspflicht)

Nach den Erläuterungen soll neben der Nichtgefährdung des Vertrauensverhältnisses des Berufsangehörigen zur behandelten Person auch die Nichtgefährdung des „Wohl[es] des Betroffenen“ Voraussetzung für die Auskunftserteilung. Letzteres ist im Gesetzestext nicht enthalten.

Zu § 40 (Verwaltungszusammenarbeit und Informationspflichten)

Unklar ist, was unter der in Abs. 1 genannten „potenziellen“ Bestellung eines Sachwalters gemeint sein soll (die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens?).

Zu § 42 (Aufgaben des Psychologenbeirates)

Ein Bundesminister darf nach der Rechtsprechung des VfGH als oberstes Organ bei der Erlassung von Bescheiden und Verordnungen nicht an Willenserklärung anderer Organe wie des Beirates (Ausschusses) gebunden werden. Es sollte daher in der Z 2 das Wort „Mitwirkung“ durch „Anhörung“ ersetzt werden (vgl auch den Wortlaut des § 46) und zu Z 3 zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, worin die Mitwirkung besteht.

Zu § 47 (Strafbestimmungen)

Weil Strafbestimmungen einem erhöhten Bestimmtheitserfordernis unterliegen, sollte in Abs. 1 Z 2 das Wort „heranzieht“ präzisiert werden.

Ebenso sollte der Begriff der „schwerwiegende Gefahr“ in Abs. 3 näher determiniert werden.

Nicht nachvollziehbar ist, auf welchen Absatz bzw. Absätze sich die Anordnung des Abs. 5 (Strafbarkeit des Versuches) bezieht. Gegen eine Auslegung, dass Abs. 5 die Straftatbestimmungen der Abs. 1 bis 4 erfasst, spricht, dass bereits im letzten Satz des Abs. 2 die Strafbarkeit des Versuches angeordnet ist.

Zu § 48 (Übergangsbestimmungen)

Es ist nicht ersichtlich, wodurch die in Abs. 7 vorgesehene zeitliche Privilegierung („längstens zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“) der bereits in eine Berufsliste eingetragenen Berufsangehörigen für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Vergleich zu neueinzutragenden Berufsangehörigen, die als Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen müssen (§ 16 Abs. 1 Z 5 und § 25 Abs. 1 Z 5), gerechtfertigt ist.

II. Datenschutzrechtliche Anmerkungen

Zu § 17 Abs. 2 Z 16 des Entwurfs:

Aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen Daten nur dann verwendet werden, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind. Hinsichtlich der Aufnahme des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Gesundheit (bPK-GH) in die Berufsliste wäre die Notwendigkeit der Verwendung dieser Datenart in den Erläuterungen genauer darzulegen. Insbesondere ist fraglich, wozu in der Berufsliste das bPK zusätzlich zum Namen benötigt wird.

Zu § 16 Abs. 1 Z 4 und § 18 Abs. 3 sowie § 25 Abs. 1 Z 4 und § 27 Abs. 3 des Entwurfs:

Im Hinblick auf eine gelindere Form des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz wird – zur Vermeidung der Erstellung routinemäßiger Gutachten über die somatische und psychische Eignung jedes Psychologen – angeregt, sich an der Regelung des § 27 Abs. 4 des Ärztegesetzes 1998 zu orientieren, welche vorgibt, dass der Nachweis der gesundheitlichen Eignung vom Eintragungswerber in die Ärzteliste durch ein ärztliches Zeugnis erfolgt, aus dem hervorgeht, dass er an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die die Erfüllung der Berufspflichten nicht erwarten lassen.

Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

Im Lichte der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000) bzw. Wesentlichkeit (§ 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000 steht) darf im Übrigen nicht routinemäßig das gesamte ärztliche Gutachten, sondern lediglich die Beurteilung (Information) übermittelt werden, ob der Eintragungswerber an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die die Erfüllung der Berufspflichten nicht erwarten lassen. Allenfalls in begründeten Einzelfällen wäre eine Übermittlung von Detailergebnissen aus ärztlichen Untersuchungen möglich.

Zu § 21 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 des Entwurfs:

Für Abs. 2 Satz 2 wird jeweils folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Mitwirkungspflicht der Partei in Verfahren betreffend das Erlöschen der Berufsberechtigung bezieht sich insbesondere auf die Befolgung von Anordnungen hinsichtlich fachlicher Begutachtungen der gesundheitlichen Eignung.“

Zu § 35 Abs. 1 Z 7 und § 34 Z 6 des Entwurfs:

Der Ausdruck „Übermittlung von Daten und Informationen an Dritte“ ist für eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zu wenig determiniert. Die „Dritten“ (Übermittlungsempfänger) müssten im Gesetz taxativ angeführt werden, ebenso wie die Zwecke, die eine derartige Übermittlung notwendig machen.

Zu § 40 des Entwurfs:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die vorgesehenen Informationsverpflichtungen § 62 Ärztegesetz sowie § 18 Musiktherapiegesetz nachgebildet sind. Es wird daher auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Entwurf eines Musiktherapiegesetzes vom 18. April 2008, GZ 601.201/0001-V/5/2008, verwiesen.

§ 62 Ärztegesetz dient der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung von Ärzten zur Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug. Der Eingriff von Ärzten in die körperliche Integrität und Gesundheit von Menschen und deren Konsequenzen wurden so gravierend eingestuft, dass derartige Mitteilungsverpflichtungen der Strafgerichte und Verwaltungsbehörden – auch im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz – als verhältnismäßig eingestuft wurden.

Im gegebenen Fall scheinen die vorgesehenen Mitteilungsverpflichtungen im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) unverhältnismäßig zu sein, da gemäß § 13 und § 22 des Entwurfs Gesundheitspsychologen und Klinische Psychologen nur die vorgeschriebenen eingeschränkten therapeutischen Maßnah-

men setzen dürfen und das öffentliche Wohl dadurch nicht im selben Ausmaß gefährdet zu sein scheint. Es wird daher angeregt, § 40 Abs. 1 bis 5 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

In § 40 Abs. 6 wäre gesetzlich klarzustellen, dass die Daten nur über Anfrage der Behörden eines anderen Mitgliedstaats zum Zwecke der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Einzelfall übermittelt werden dürfen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Vorbemerkungen

1. Der Entwurf sollte sprachlich einfacher und gestraffter gefasst werden (LRL 1). Dabei wären Deklarationen, Appelle oder empirische Aussagen zu vermeiden (LRL 2). ZB:

1.1. Ohne Beeinträchtigung des normativen Anordnungsgehaltes könnte beispielsweise § 2 des Entwurfs wie folgt gefasst werden:

„Sprachliche Gleichbehandlung

~~§ 2. (1) Personenbezogene Bezeichnungen werden in diesem Bundesgesetz in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form verwendet. Sofern personenbezogene Bezeichnungen in Ausnahmefällen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.~~

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

~~(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist bezüglich einer bestimmten Person die jeweils geschlechtsspezifische Anrede oder Bezeichnung zu verwenden.~~

Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer bestimmten geschlechtsspezifischer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

§ 33 könnte beispielsweise wie folgt gefasst werden:

„Fortbildungspflicht

~~§ 33. (1) Der Berufspflicht zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen haben alle in die jeweilige Berufsliste eingetragenen Berufsangehörigen insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und durch die Inanspruchnahme von Supervision, insgesamt zumindest im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, zu entsprechen.~~

~~(2) Die absolvierte Fortbildung ist dem Bundesministerium für Gesundheit mittels eines durch das Bundesministerium für Gesundheit dafür aufzulegenden Formulars alle fünf Jahre glaubhaft zu machen. Die Fortbildungspflicht besteht bei Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung, die durch die Eintragung in die Berufsliste ausgewiesen ist.~~

Alle in die jeweilige Berufsliste eingetragenen Berufsangehörigen haben regelmäßig an in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften teilzunehmen und Supervision, insgesamt zumindest im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, in Anspruch zu nehmen. Die Absolvierung der Fortbildung ist gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit alle fünf Jahre glaubhaft zu machen.“

1.2. Umgangssprachliche Formulierungen (zB: § 12 Abs. 5 Z 1 lit. d: Absolventinnen und Absolventen haben „Bescheid zu wissen“ oder § 32 Abs. 6: über erbrachte Leistungen ist eine „klare Rechnung“ auszustellen) sollten unterbleiben.

1.3. Phrasen wie

„... die Rahmenbedingungen für ein gelingendes Patientenmanagement kennen ...“ (vgl. § 12 Abs. 5 Z 2 lit. e)

sollten vermieden werden.

2. An mehreren Stellen des Entwurfs findet sich der Begriff des (vom Bundesminister) „aufzulegenden Formulars“. Es sollte zumindest eine Formulierung gewählt werden, die auch die Verwendung elektronischer Formulare zulässt.

Zu § 1 (Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen)

In Abs. 1 sollte das Wort „Geltungsbereich“ durch „Anwendungsbereich“ ersetzt werden.

Bei der erstmaligen Nennung einer Abkürzung sollte das abzukürzende Wort bzw. die abzukürzende Wortfolge ausgeschrieben und dann lediglich die Abkürzung verwendet werden. So sollte bereits in § 1 Abs. 1 Z 8 (statt erst in § 4 Abs. 1) die Abkürzung für ECTS ausgeschrieben werden. Die in § 4 Abs. 1 genannte gemeinschaftsrechtliche Fundstelle ist entsprechend Rz 54 ff des EU-Addendums wie folgt zu zitieren: Beschluss 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, ABl. Nr. L 28 vom 03.02.2000 S. 1.

Zu § 3 (Regelungsgegenstand)

Die Paragrafenüberschrift sollte den legislatischen Gepflogenheiten auf „Anwendungsbereich“ geändert werden; Sie stünde damit auch in besserer Übereinstimmung mit § 1.

In Z 1 sollte die Wortfolge „Bezeichnung der Absolventen eines Studiums der Psychologie als“ durch die Wortfolge „Berechtigung zur Führung der Bezeichnung“ ersetzt werden.

Zu Z 2 wäre das Regelungsvorhaben besser umschrieben, wenn die Wortfolge „berufsmäßige Ausübung“ durch die Wortfolge „die Berufsausübungsvoraussetzungen“ ersetzt wird.

Zu § 4 (Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“)

Auf die fehlenden Leerschritte vor den Worten „Psychologin“ sowie „Psychologe“ in Abs. 2 wird hingewiesen.

In Abs. 2 Z 2 hat die Wortfolge „des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten“ zu entfallen (LRL 131)

Zu § 5 (Strafbestimmung)

Richtigerweise hätte es zu lauten „... oder der Bestimmung des § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt...“.

Zu § 6 (Geltungsbereich)

Abs. 2 („Die Ausübung der Gesundheitspsychologie ... umfasst die ... Anwendung von ... Erkenntnissen und Methoden bei der ... Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen“) wäre sprachlich zu überarbeiten.

Zu § 7 (Voraussetzungen für die postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie sowie in Klinischer Psychologie)

Der Hinweis im letzten Satz des zweiten Absatzes der Erläuterungen, wonach die nicht bereits im Psychologiestudium erworbenen Grundlagen jeweils vor Beginn der Ausbildung im Grundmodul nachgeholt werden müssen, ist im Normtext nicht enthalten.

Zu § 8 (Grundsätze für den Erwerb fachlicher theoretischer und praktischer Kompetenz in Gesundheitspsychologie und in Klinischer Psychologie)

Der Verweis in Abs. 1 auf „ab Aufnahme gemäß § 7 Abs. 1“ geht fehlt, weil die verwiesene Bestimmung lediglich die Voraussetzungen für die Ausbildung statuiert, aber keine Aussage über den konkreten Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns trifft. Entsprechendes gilt auch für § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 1.

Zur Detailgliederung von Paragraphen wird auf LRL 113 hingewiesen. Danach können Paragraphen in Absätze und Ziffern unterteilt werden. Eine weitere Unterteilung in Buchstaben sollte, abgesehen von begründeten Einzelfällen, unterbleiben. Die in Abs. 1 Z 2 ausgewiesene Untergliederung in Subbuchstaben steht nicht in Einklang mit der genannten Richtlinie.

Die Wortfolge „nähere Regelung“ im Schlusssatz des Abs. 1 Z 2 sollte durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers ersetzt werden.

In Abs. 3 Z 5 wird auf die fehlenden Leerschritte („Väter-Karenzgesetz_ _VKG“) hingewiesen.

Zu § 9 (Ausbildungseinrichtungen zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz)

In Abs. 6 sollte das Wort „Erfordernisse“ durch das Wort „Voraussetzungen“ und die Wortfolge „unabhängig von“ durch „unbeschadet des“ ersetzt werden

Zu § 11 (Anrechnung)

Der Verweis in Abs. 4 Z 1 auf § 9 geht fehl, weil die verwiesene Bestimmung eine Begründetheit des Wechsels der Ausbildungseinrichtung nicht näher regelt.

In Abs. 5 sollte der Klammerhinweis entfallen (LRL 2). Klargestellt sollte werden, was unter einem „schriftlichen Nachweis“ in dieser Bestimmung zu verstehen ist.

Zu § 12 (Prüfungen und Abschlusszertifikate)

Hingewiesen wird auf LRL 13, nach welcher ein Paragraph keinesfalls in mehr als acht Absätze zu untergliedern ist.

Die Wortfolge „zu erstellen.“ ist als Schlusssatz zu Abs. 2 zu formatieren.

Zu § 16 (Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Gesundheitspsychologie) und § 25 (Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie)

In § 16 Abs. 1 Z 3 und § 25 Abs. 1 Z 3 sollte das Wort „eigenberechtigt“ durch „voll handlungsfähig“ ersetzt werden.

Zu § 17 (Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (Berufsliste)) und § 26 (Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen (Berufsliste))

Gemäß Abs. 2 Z 12 lit. a hat die Berufsliste auch die „Bezeichnung“ zu enthalten. Welcher Dateninhalt damit konkret angesprochen ist, ist nicht erkennbar.

Zu § 20 (Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologin“ oder „Gesundheitspsychologe“) und § 29 (Berufsbezeichnung „Klinische Psychologin“ oder „Klinischer Psychologe“)

Das Erfordernis, dass bei der Berufsausübung die „Berufsbezeichnung“ zu führen bzw. zu kennzeichnen ist, ist in Abs. 1 zwei Mal angeordnet.

Die Wendung „... für ihre Durchführung das typischerweise durch das Studium der Psychologie vermittelte umfassende Wissen erforderlich zu sein“ in Abs. 5 sollte überprüft werden.

In § 29 Abs. 2 wird auf das Redaktionsversehen („dürfen Ihre Berufsbezeichnung“) hingewiesen.

Zu § 32 (Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen)

In Abs. 2 sollte der Begriff „Vertretern“ (der im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der Stellvertretung üblich ist) durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt werden.

Zu § 35 (Dokumentationspflicht)

In Abs. 4 sollte klargestellt werden, wer der gegen dem Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Kostenersatzverpflichtete ist.

Zu Abs. 5 wird angeregt, dass der Verweis auf „Abs. 4“ auf „Abs. 4 Z 1 und 2“ eingeschränkt wird. Fraglich ist auch, ob bei grundsätzlicher zehnjähriger Aufbewahrungspflicht, den Patienten das Original der Dokumentation oder nicht doch bloß eine Kopie der Dokumentation auszuhändigen sein soll?

Zu § 38 (Werbebeschränkung und Provisionsverbot)

Der Hinweis in den Erläuterungen, dass die vorgeschlagene Bestimmung bereits der geltenden Rechtslage für Klinische- und Gesundheitspsychologen sowie Psychotherapeuten entspricht, hätte zu entfallen, weil das Psychologengesetz keine solche Regelung enthält.

Zu § 39 (Berufshaftpflichtversicherung)

Im Gesetzestext sollte das Wort „selbständigen“ entfallen: Im berufsrechtlichen Regelungen wird es regelmäßig dem Begriff „unselbständig“ gegenübergestellt. Unselbständig und selbständig Erwerbstätige grenzen sich voneinander durch das (Nicht-)Vorliegen eines Arbeits-/Dienstvertrages ab, nach welchem der Arbeitnehmer seine Leistungen gegenüber dem Arbeitgeber in persönlicher Abhängigkeit (insb. Weisungsgebundenheit) zu erbringen hat. Der Entwurf bringen aber zum Ausdruck, dass auch solcherart unselbständige Berufsangehörige (arg: § 6 Abs. 3 „unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses

ausgeführt werden“) erfasst sein sollen. Möglich wäre auch eine Ersetzung durch das Wort „eigenverantwortlichen“.

Zu § 40 (Verwaltungszusammenarbeit und Informationspflichten)

In Abs. 6 sollte aus Gründen der Klarheit nach dem Ausdruck „Binnenmarktinformationssystem (IMI)“ jene Rechtsvorschrift angeführt werden, mit welcher das Binnenmarktinformationssystem errichtet bzw. einrichtet wurde.

Zu § 50 (Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen)

Im Hinblick auf künftige Novellierungen wird angeregt, einen eigenen Paragraphen für die Inkrafttretensbestimmung zu erlassen. Die Abs. 4 bis 6 sollten in einem Absatz mit drei Ziffern zusammengefasst werden („Es treten in Kraft: 1. mit 1. Juli 2014 ...“).

Zur Vermeidung materieller Derogationen sollte auch das Außerkrafttreten des Psychologengesetzes, [BGBl. Nr. 360/1990](#), angeordnet werden (LRL 44).

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012⁶ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Es ist auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen. Siehe dazu die Anmerkungen zu Punkt I. Allgemeines.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen finanziellen Auswirkungen, Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen und Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger sind in die Ausführungen zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (Abschätzung der Auswirkungen) zu transferieren (siehe das oben genannte Rundschreiben betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung Punkt 3.b und 3.d, wonach „Pkt. 90 [der Legistischen Richtli-

⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

nien 1979] (finanzielle Auswirkungen) im Wesentlichen durch die weit spezifischeren Regelungen des WFA-Regelungssystems verdrängt wird“.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Diese Angabe ist zu ergänzen (siehe die Anmerkungen zu Punkt I. Allgemeines).

Zu § 50 (Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen)

Zur Vermeidung materieller Derogationen sollte auch das Außerkrafttreten des Psychologengesetzes, BGBI. Nr. 360/1990, angeordnet werden (LRL 44).

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt und zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012⁷ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen finanziellen Auswirkungen, Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen und Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger sind in die Ausführungen zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (Abschätzung der Auswirkungen) zu transferieren (siehe das oben genannte Rundschreiben betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung Punkt 3.b und 3.d, wonach „Pkt. 90 [der Legistischen Richtlinien 1979] (finanzielle Auswirkungen) im Wesentlichen durch die weit spezifischeren Regelungen des WFA-Regelungssystems verdrängt wird“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. Juni 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁷ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

Signaturwert	tloWoC9+XixGuy0fATijpoAcYiDfeailqBDqBkUX591/VW2i4Cr5Mqf21/s+QkjOAXy SBpavRkMro+s3hRPmE89wTt2ppAty8L62m9IUcaUzSEeTN1sQrmRu/eLmew0qpWCGBP KT2vp4kcBlxnekaLL+3EZuOmc0/Oqoac7P2Xs=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-24T14:42:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	